

Zahnsteiner Tageblatt

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Posten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Erscheint täglich mit Aus-
nahme der Sonn- und Feiertage.
— Anzeigen-Preis:
die einpaltige kleine Zeile
15 Pfennig.

Nr. 53

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Samstag, den 3. März 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schödel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Neue Erfolge deutscher U-Boote.

Der Kapitän des „King Stephan“ an Verfolgungswahnsinn gestorben. — Die Hungersnot in Griechenland.

Amtliche Bekanntmachungen.

Wahlordnung

Für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestellten-
ausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen
Wehrdienst vom 5. Dezbr. 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333).

(Fortsetzung.)

§ 21. Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage
des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B.
Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaft in Ein-
schiffsfahrtenbetrieben) ist möglichst Gelegenheit zur Betei-
ligung an der Wahl zu geben. In diesem Zwecke ist darauf
Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlvorsitzenden
Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in
verschlüsselter Umschlag an einer bestimmten Stelle ab-
zugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des
Wahlergebnisses von dem Wahlleiter (Wahlvorstand) un-
geöffnet in den verschlossenen Stimmzettelkasten zu stellen.

§ 22. Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.*

Der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlvorstandes) be-
nachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und
Erfahrmänner schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl
oder Berufung. Erfährt der Gewählte oder Berufene nicht
binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ab-
lehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.
Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner
Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorge-
schlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2 §
17, § 19, § 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs.
2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist
wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 23. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen end-
gültig feststehen, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) sie
durch zweifachen Aushang an derjenigen Stelle, an wel-
cher das Wahlschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt
zu machen.***

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 24. Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des
Aushanges (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind
bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewer-
beinspektor oder Bergwerksbeamten anzubringen; der Ge-
werbeinspektor oder Bergwerksbeamte entscheidet über sie.
Auf Beschwerde, die binnen einem Monat nach Zustellung
der Entscheidung des Gewerbeinspektors oder Bergwerksbe-
amten einzulegen ist, entscheidet endgültig der Regierungs-
präsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsi-
dent, oder das Oberbergamt.

Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstandes) kön-
nen nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen ange-
fochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues
Wahlverfahren einzuleiten.

§ 25. Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschrif-
ten über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine
nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß
durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert wer-
den konnte.

§ 26. Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der
Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht in-
zwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu
deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl.
insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafge-
setzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von
Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch
das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

*) Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für
die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter
Nr. 4 abgedruckt.

**) Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter
Nr. 5 abgedruckt.

*** Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im An-
hang unter Nr. 6 abgedruckt.

VI. Ertrag und Stellvertretung von Aus- schußmitgliedern.

§ 27.

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer
des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wähl-
barkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Erfah-
rmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der
Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Er-
fahrmännern an höchster Stelle steht (§ 18).

Sind auf einer Vorschlagsliste Erfahrmänner nicht
mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Erfahrmann aus der-
jenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für
einen noch nicht eingetretenen Erfahrmann aufweist.

Können Erfahrmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs.
1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des
§ 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Er-
fahrmänner in der festgelegten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der
Erfahrmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28. Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen
und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer
Amtsdauer aufbewahrt.

Die tatsächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung
der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen
u. v.) trägt der Betriebsunternehmer.

(Fortsetzung folgt.)

Nachtrags-Verordnung

betr. die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleisch-
waren im Kreise St. Goarshausen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die
Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 —
(R. G. Bl. S. 941) und der zugehörigen ministeriellen
Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 (abge-
druckt in Nr. 39 des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu
Wiesbaden) sowie des § 12 der Verordnung über die Ver-
sorgungsregelung vom 25. September 1915/4. November
1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728) wird für den Kreis St.
Goarshausen über die Regelung der Fleischversorgung fol-
gende Anordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung des Kreisausschusses über Fleisch-
versorgung und Fleischverbrauch vom 30. September 1916
(Kreisbl. Nr. 228) wird in Abänderung der Bekanntmach-
ung vom 7. November 1916 (Kreisbl. Nr. 261) wie folgt
ergänzt:

1. Der Verkauf von Schweinen von mehr als 60 kg
Lebendgewicht darf nur an den Viechandelsverband bezu-
gen die von diesem bestellten Beauftragten erfolgen. Der-
artige Schweine müssen an die Kreisammelsstelle abgelie-
fert werden.

Die Genehmigung rechtmäßiger Hauschlachtungen wird
hierdurch nicht berührt.

2. Die Ausfuhr von Schlachtschweinen aus dem Kreise
St. Goarshausen — mit Ausnahme der vorstehend für den
Viechandelsverband bestimmten Schweine — sowie die
Ausfuhr von Fleisch- und Fleischwaren aus dem Kreise ist
unterbunden. Zur Ausfuhr von Schlachtschweinen (aus-
genommen Verbandsvieh) sowie von Zucht- und Aufzucht-
jungen ist die schriftliche Genehmigung des Vorsitzenden des
Kreisausschusses erforderlich.

3. Hauschlachtungen von Schweinen werden in der
Regel nur bei einem Lebendgewicht von mindestens 120
Pfund zugelassen, es sei denn, daß ein tierärztliches Gut-
achten beigebracht wird, daß die Schlachtung eines gerin-
geren Tieres erforderlich ist. (Notchlachtung.) Zur Haus-
chlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen
ist die schriftliche Genehmigung des Vorsitzenden des
Kreisausschusses nötig. Voraussetzung für die Erteilung
der Genehmigung ist, daß seit der letzten Schlachtung eine
angemessene Zeit verstrichen ist und daß der dem Selbstver-
sorger zustehende Fleischvorrat nicht in so erheblichem
Maße überschritten wird, daß der Verderb der Vorräte zu
befürchten ist. Der Selbstversorger muß das Tier — abge-
sehen von Kälbern bis zu 6 Wochen — in seiner Wirtschaft
mindestens 6 Wochen gehalten haben. Es muß aus den
Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaft des Selbstver-
sorgers gemästet sein. Mästen mehrere Personen für den
eigenen Gebrauch gemeinsam Schweine, so können diese
Personen ebenfalls als Selbstversorger nur dann angesehen
werden, wenn die Mästung aus Erzeugnissen oder Abfällen

der Wirtschaft aller Beteiligten erfolgt ist.

4. Für die Berechnung des Selbstversorgerkontingents
ist der Grundbesitz maßgebend, daß bei Anrechnung des aus
der Schlachtung gewonnenen Fleisches für den Selbstver-
sorger für das erste Schlachtschwein eine **Wochenmenge**
von 500 Gr., für das zweite Schwein und sonstiges Schlacht-
vieh eine solche von 416 zwei Drittel Gr. des Schlachtge-
wichtes als Kontingent zu Grunde zu legen ist. Als Anrech-
nungszeit gilt die Dauer eines Jahres jedesmal vom
Tage der Hauschlachtung an gerechnet.

Unter voller Anrechnung auf die Fleischkarte können
mit Genehmigung des Kommunalverbandes überschüssige
Fleischmengen an dem Selbstversorger nahebefindende Per-
sonen namentlich Verwandte im diesseitigen Kreise abge-
geben werden.

Artikel II.

Die Strafbestimmungen der Ziffer 16 der Verordnung
vom 30. September 1916 finden auch auf die vorstehende
Verordnung Anwendung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

St. Goarshausen, den 24. Februar 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.

B e r g, Beheimer Regierungsrat.

Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für unbe-
mittelte Lungentränke werden am

Montag, den 5. März d. J., vormittags 9—1 Uhr,
durch den Kgl. Kreisarzt, Herrn Geheimen Medizinalrat
Dr. Mayer, in seiner Wohnung hier selbst abgehalten.

St. Goarshausen, den 27. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-
Nassau genehmigten Hauskollekten bei den katholischen Ein-
wohnern des Regierungsbezirks Wiesbaden sind von dem
Bischöflichen Ordinariat zu Limburg wie folgt festgesetzt worden:

1. für die Anabenerziehungsanstalt in Marienhäusen im
November,
2. des Fürstengerechts Johannisstift in Wiesbaden im
April.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

St. Goarshausen, den 22. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Beheimer Regierungsrat.

Die Ausfuhr-Beschränkungen für Heu werden hiermit
aufgehoben.

St. Goarshausen, den 1. März 1917.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Beheimer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
2. März, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Opatowitz und Arras blieben mehrere Erkun-
dungsversuche des Feindes ohne Erfolg. Gegen unsere
Gräben östlich und südlich von Souchez drangen noch
lebhaftem Feuer englische Abteilungen vor. Sie wurden
abgewiesen; im Nahkampf blieben 20 Gefangene und 1
Maschinengewehr in unserer Hand.

Im Aisne-Gebiet vielfach Zusammenstöße im Vorfeld
unserer Stellungen; dort und bei Säuberung der Engländer
bei Sailly wurden 30 Gefangene und drei Maschi-
nengewehre eingebracht. An der französischen Front fan-
den mehrere örtliche Unternehmungen statt. Südlich von
Rouvion holten unsere Stütztruppen einige Gefangene aus
der zweiten feindlichen Grabenlinie.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Seeresfront des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich und südlich von Riga, zwischen Miadziol- und
Narocz-See, in der Schischara, sowie zwischen dem oberen
Sereth und dem Dniestr war zeitweilig die Geschützstätigkeit
reg.

Auf dem Ostufer der Narajowka brachte ein Vorstoß un-
serer Sturmtruppen vollen Erfolg. In der russischen Stel-
lung wurden Minenstellen gesprengt, ein Offizier, 170
Mann gefangen und je drei Maschinengewehre und Maschi-
nengewerke erbeutet.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.
In fünfmaligem sehr verlustreichem Ansturm versuchten die Russen die Höhe nördlich der Balcupnaststraße wieder zu nehmen. Die Angriffe sind sämtlich vor unseren Stellungen zusammengebrochen.

Bei der
Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madensen und der

Mazedonische Front.
ist die Lage unverändert.
Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.
Berlin, 2. März. (Amtlich.) Von einem räumlich begrenzten Gefecht an der Artoisfront abgesehen, ist besonders vom Westen und Osten nichts gemeldet.
In Rumänien und Mazedonien schränkte harter Schneefall die Geschäftstätigkeit ein.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

Wien, 2. März. (Amtlich.) Wird verlaubbart:
Ostlicher Kriegsschauplatz.
Seeresfront Madensen.

Nichts Neues.
Seeresgruppe des Generalobersten Erzherzog Josef.
Im Westfrontabschnitt nahmen die Russen gestern Nachmittag ihre Anstrengungen, die vor einigen Tagen verlorenen Stellungen zurückzugewinnen, wieder auf. Sie schritten fünfmal gegen unsere Front, wurden aber jedesmal unter schweren Verlusten abgeschlagen. Vorzügliches Verdienst hatte unsere Artillerie.

Im Raum von Kribababa scheiterten feindliche Romagnavortöße.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls
Pringen Leopold von Baden.

An der Rarajowa brachten Stoßtrupps einen russischen Offizier und 170 Gefangene sowie 3 Maschinengewehre und Minenwerfer ein. Ostlich von Biorzys nah im St. Goar Gebiet lebte der Geschützkampf wieder auf.

Italienischer Kriegsschauplatz.
Unverändert.

Südlicher Kriegsschauplatz.
Unsere Truppen säuberten den Raum südlich von Tamarica von feindlichen Banden.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
u. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Berlin, 1. März. (Amtlich.) Außer den bekannt gegebenen Transportdampfern wurden durch unsere U-Boote in den letzten Tagen im Mittelmeer noch 13 Fahrzeuge mit insgesamt 25 146 Tonnen versenkt, darunter der italienische Dampfer „Ozean“ (4217 Tonnen) mit Weizen von Amerika nach Italien, der verfracht bewaffnete englische Dampfer „Corso“ (3264 T.) mit 5000 Tonnen Manganoerzen, Leinsamen und Baumwolle von Bombay nach Hull, der bewaffnete italienische Dampfer „Prudenza“ (3307 Tonnen) mit Reis von Argentinien nach Italien, der schwedische Dampfer „Slogland“ (2903 Tonnen) mit Kohlen von Norfolk nach Neapel, der griechische Dampfer „Priconis“ (3587 Tonnen) auf dem Wege von Saloniki nach Algier.
Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Kampf mit U-Boot-Zerstörer Schiffen.

Berlin, 2. März. (Amtlich.) Zwei neuerdings zurückgekehrte U-Boote haben 15 Dampfer und 7 Segler von insgesamt 64 500 Brutto-Register-Tonnen versenkt. Einer dieser U-Boote traf vor der Südküste Irlands einen als U-Bootsfalle eingerichteten Taudampfer mit vier gut verbedachten Breitflügelgeschützen, der auch seine Schiffsboote dazu benutzte, Wasserbomben gegen das U-Boot zu werfen. Nach dem Auftauchen führte das U-Boot von 3 Uhr nachmittags bis zum Dunkelwerden gegen die U-Bootsfalle und einen hinzukommenden U-Bootszerstörer der Fogglor-Klasse ein Artilleriegefecht, bei dem mindestens drei Treffer auf dem Fogglor erzielt wurden.

Durch die Versenkung dieser Schiffe sind u. a. vernichtet: 8800 Tonnen Granaten, 3500 Tonnen Getreide, 3000 To. Leinsamen, ferner etwa 50 000 To. Kohlen, 2500 To. Kriegsmaterial, 3500 Tonnen Stützgut, 4300 Tonnen Get. 1200 Tonnen Eisenerz, 1800 Tonnen Erbsen.

Der Stellvertreter des Chefs des Admiralstabes.

Wien, 2. März. (Amtlich.) Bulgariischer Generalstabsbericht vom 1. März. Mazedonische Front: An der ganzen Front schwache Artillerietätigkeit. Im Gernabogen nahmen die deutschen Truppen gestern beim Scheitern der italienischen Angriffe 5 Offiziere und 31 Mann von dem italienischen Infanterie-Regiment Nr. 162 gefangen. In der Ebene von Sereb Patrouillengefechte. Im Bardartale und an der Struma Feuerstätigkeit.

An der rumänischen Front Postengeplänkel.

Wien, 2. März. (Amtlich.) Bericht vom 1. März: In Persien versuchte am 26. Februar starke feindliche Kavallerie, begleitet von Infanterie, an eine unserer vorgeschobenen Stellungen an der Straße Hemedan (Hamadan)-Kasurin heranzukommen. Sie wurde durch Feuer abgewiesen. Am 27. Februar nur ein Gefecht von Aufklärungspatrouillen.

Kaukasusfront: Auf dem linken Flügel wurde in der Nacht zum 28. Februar ein Ueberrumpelungsversuch des Feindes abgewiesen.

Konrad von Höndorf von seinem Posten entbunden.

Wien, 2. März. Ein kaiserliches Handschreiben enthebt den Feldmarschall Konrad v. Höndorf unter Verleihung des Großkreuzes des Maria Theresia-Ordens behufs Verwendung in anderer Stellung von seinem Posten als Chef des Generalstabs.

Ein weiteres Handschreiben ernennt den General Arz v. Straußenberg zu seinem Nachfolger.

Auch der amerikanische Dampfer „Rockester“ eingetroffen.
Amsterdam, 2. März. Nach Berichten aus Bordeaux ist nunmehr der amerikanische Dampfer „Rockester“ in der Gironde mündung eingelaufen.

Herr Gerard kann sein Geld zurückbekommen.

Wien, 2. März. Der amerikanische Botschafter hat vor seiner Abreise den in den Vereinigten Staaten gesammelten Betrag für deutsche Kriegswitwen u. Waisen von 500 000 Mark dem Ausschuss übergeben. Der Ausschuss ist gestern unter dem Vorsitz des Botschafters z. D. Freiherrn Ferdinand v. Stumm zusammengetreten u. hat beschlossen, den Betrag nicht zu verteilen, vielmehr ihn einer Bank zur Verwahrung zu geben mit der Anweisung, ihn dem Botschafter Gerard zur Verfügung zu halten für den Fall, daß dieser das Geld anders zu verwenden wünschen sollte.

Vereinfachung der Rechtsprechung.

Berlin, 1. März. Dem Reichstag wird, wie der Vorwärts zu melden weiß, voraussichtlich noch im Laufe des Monats März eine Gesetzesvorlage zugehen, die eine Vereinfachung des Justizwesens erstrebt. Man will die Befugnis der Spruchkammern vermindern und außerdem die Zuständigkeit der Vorgerichte einschränken.

Berlin, 1. März. Im Abgeordnetenhaus haben alle Parteien beantragt: Die Staatsregierung zu ersuchen, nach Eintritt des Friedens eine Konferenz aus Schulmännern aller bestehenden Schulstufen und des Schulwesens leitenden Stellen aller politischen Parteien einzuberufen zur Beratung der zweckmäßigen Ausgestaltung des höheren, mittleren und Volksschulwesens, insbesondere des Aufstiegs zu den höheren Schulstufen.

Versenkung.

Wien, 2. März. Die italienischen Dampfer „Prudenza“ (3307 Brutto-Register-Tonnen), „Cromena“ (3132 Tonnen), die italienischen Segler „Asunta Nr. 5“ und „Nr. 101“ und der russische Schooner „Mary Nr. 178“ sind versenkt worden.

U-Bootsfolge im Mittelmeer.

Berlin, 1. März. (Amtlich.) Im Sperrgebiet des Mittelmeeres wurden durch unsere U-Boote versenkt: Am 17. Februar südlich von Malta ein vollbeladener ostwärts-fahrender Transportdampfer von etwa 9000 Tonnen, am 23. Februar ein vollbesetzter, von Begleitschiffen gesicherter Truppentransportdampfer von etwa 5000 Tonnen, am gleichen Tage ein beladener ebenfalls begleiteter Transportdampfer von etwa 5000 Tonnen, am 24. Februar der bewaffnete Truppentransportdampfer „Dorotich“ von 4494 Tonnen mit etwa 500 Mann Kolonialtruppen, Artillerie und Pferden an Bord. Ein Teil der Truppen ist ertrunken.

Mit dem Dampfer „Mina“ untergegangen.

Berlin, 2. März. Das „Berl. Tagebl.“ meldet aus Genf: Wie „Petit Parisien“ berichtet, hätten sich drei serbische Stabsoffiziere, General Boikowitch und die Obersten Dulitsch und Milan Nikitsch unter den Offizieren befunden, die mit dem jüngst versenkten italienischen Dampfer „Mina“ untergingen.

Senat und Kammer verlangen Aufklärung.

Paris, 2. März. Indirekt. 38 Senatoren mit Clemenceau an der Spitze haben an die Regierung mit Ersuchen gerichtet, eine neue Geheimnisung des Parlaments einzuberufen zur Bekämpfung der durch die deutsche Seesperre geschaffene tatsächliche Lage in Frankreich. Auch in der Kammer soll eine Stimmung vorhanden sein, die die baldige Einberufung einer Geheimnisung verlangt.

Englischer Luftangriff bei Saarbrücken.

Wien, 2. März. Die Admiralität berichtet, daß Marine-Flugzeuge am 25. Februar einen Angriff auf die Eisenwerke von Brebach südlich von Saarbrücken unternahmen. Es kam zu mehreren Luftgefechten. Eine feindliche Maschine wurde zerstört.

Der Kapitän des „Ring Stephan“.

Die „Daily Mail“ teilt mit, daß der Kapitän der „Ring Stephan“, Martin, der es, wie erinnerlich, seinerzeit ablehnte, die Ueberlebenden von „L. 19“ aufzunehmen und dadurch zu retten, am Verfolgungswahnsinn gestorben ist. Martin erhielt von zahlreichen Engländern, die anders als die englische Regierung — sein Verhalten als schmachvoll empfanden, Drohbrieife. Diese haben offenbar auf ihn so tiefen Eindruck gemacht, daß sie zu geistiger Umnachtung führten.

Der Hunger.

Wien, 2. März. „Aftenposten“ meldet aus Petersburg: 20 000 Personen sind vor kurzem wegen Mangels an Lebensmitteln und der infolgedessen drohenden Hungersnot aus Reval ausgewiesen worden.

Friedenssehnsucht in Italien.

Lugano, 2. März. In den letzten Tagen häufen sich in Italien die Stimmen immer mehr, die zu einer Verständigung mit den Mittelmächten raten. Die sozialistischen Blätter sagen, wir wollen Frieden unter allen Umständen.

Die Hungersnot Griechenlands.

Lugano, 2. März. (T. U. Tel.) „Secolo“ meldet aus Athen, daß weitere Fälle von Hungertod in der Bevölkerung vorgekommen sind.

Das Wilsonsche Spezialgesetz.

Rotterdam, 1. März. Aus Washington wird gemeldet: Da der Ausschuss des Abgeordnetenhauses die Gesetzesvorlage zur Ermächtigung des Präsidenten für die Be-

waffnung von Handelsschiffen usw. beträchtlich verändert hat und dabei verbot, daß Schiffe mit Munitionsladungen Regierungsversicherungen erhalten, dürfte eine gemeinschaftliche Konferenz beider Häuser des Parlaments über die Regierungsvorlage entscheiden.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 3. März.

1) Immobilienversteigerung. Die gestern stattgehabte Immobilienversteigerung der Erben Herrn Frank II. war weniger besucht als die letzte Versteigerung und trotzdem wurden für die meistens an der Stadt liegenden Acker höhere Gebote abgegeben als bei der Schandrichschen Versteigerung. Der Zuschlag erfolgt am Montag.

2) Carl Meyer. Nach kurzer Krankheit verschied gestern in voller Manneskraft auf seiner Besitzung bei Rhens der Besitzer des Rhenser Mineralbrunnens, Herr Carl Meyer, Vorsitzender der Coblener Handelskammer.

3) Gymnasium. Das neue Schuljahr beginnt nach Ablauf der Osterferien am Donnerstag den 19. April und finden die Aufnahmeprüfungen am 18. April statt. Anmeldungen werden bis zum 4. April entgegengenommen.

4) Lichtbildbühne. Dies einzige Unterhaltungstheater am hiesigen Orte hat für Sonntag, wie aus der heutigen Anzeige ersichtlich ist, ein gutes Programm zusammengestellt. Die ergreifende Liebestragödie „Es hat nicht sollen sein!“ ein Bild aus dem Leben eines armen jungen Mädchens, wird sicher den Beifall der Besucher finden. „Was Gott zusammengefügt hat“, ebenfalls ein Drama von vortrefflicher Wirkung. Das Dreierstück „Die oder keine“, welches uns die tollen Streiche eines Wadens während der Einquartierung zeigt. Außerdem beschließen 2 althergebrachte Humoresken den guten Spielplan. In nächster Zeit ist es der Direktion gelungen, den großen Film „Stolz weht die Flagge schwarz-weiß-rot“, ein Marine-Schauspiel in 5 Akten, zu bringen, welches vom Sekretär des deutschen Motten-Perrins verfaßt ist.

5) Beschlagnahme. Am 1. März ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer freiwilligen Ablieferung von Bronzegegenständen auch eine Beschlagnahme, Einlieferung und Einziehung von Bronzegegenständen vorsieht. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und aus den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Zeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Landratsämtern und Polizeibehörden einzusehen. Um den Bedürfnissen des Gottesdienstes gerecht zu werden, sieht die Bekanntmachung vor, daß hierfür vorerst je eine Glocke im Geläut erhalten bleiben soll. Auf kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wert, der durch behördlicherseits für diese Bekanntmachung besonders namhaft gemachte Sachverständige festzustellen ist, oder unmittelbar durch die Aufsichtsbehörde anerkannt wird, wird die erforderliche Rücksicht genommen werden.

6) Eine nicht abzuweisende Anregung folgender uns (natürlich immer ohne Unterschrift) zugegangener Hinweis möge hiermit den hiesigen Lesern unterbreitet werden. Das Sammeln von Altmateriel macht sich in der jetzigen Zeit hoch bezahlt. Hier am Ort besonders an den neuen aufgeschlossenen Straßen liegen haufenweise alte Eimer, Wannen, Töpfe, Konfervenbüchsen und sonstige Eisenteile, die, wenn gesammelt, mindestens einen ganzen Wagen voll ergeben. Könnten in der jetzigen Schulferienzeit oder an schulfreien Nachmittagen diese wertvollen Altachen, unter Leitung der Lehrer nicht gesammelt und zum Verkauf gebracht werden?

Niederlahnstein, den 3. März.

1) Versammlung. Morgen Sonntag Nachmittag 4 Uhr versammeln sich die Mitglieder der hiesigen Marinschen Kongregation im Lokale in der Becherhölle. Auch auf die Eisenbahner-Versammlung im Lokale des „Raff. Hof“ morgen Sonntag Nachmittag 4 Uhr sei hiermit nochmals aufmerksam gemacht.

2) Schwerer Einbruch. Borige Woche sind Diebe in zwei zur Zeit unbewohnte Landhäuser an der Augustastraße des Nachts eingebrochen u. haben großen Schaden angerichtet. Außer dem Verlust an wertvollen Sachen, haben die Diebe auch noch die Wohnung auf ganz gemeine Weise verfaul. Schade, daß man diese Gauner noch nicht fassen konnte.

Braubach, den 3. März.

1) Wirtschaftsausschuss. Sehr rührig zeigt sich der neu geschaffene Ausschuss für Feldbestellung. Unter anderem sind eine Anzahl Pferde von der Militärbehörde angefordert, auch einige tüchtige, im Meer stehende Bauernleute reklamiert, da man ohne solche nicht ausreißend arbeiten kann. Eine Hauptforge bildet noch der Schutz gegen Wild, namentlich Säuen, von denen trotz mehrfachen Abschusses noch Tiere gespürt werden.

Vor fünfzig Jahren.

Gestern waren fünfzig Jahre verflossen, daß nach dem Uebergang des Herzogtums Nassau in den preussischen Staat der erste Regierungspräsident des aus dem Herzogtum Nassau, der bisherigen freien Reichsstadt Frankfurt, der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und dem bisher zum Großherzogtum Hessen gehörigen Kreis Biedenkopf nebst einigen hiesigen Dörfern bei Wehlar gebildeten Regierungsbezirks Biedenkopf ernannt wurde. Es war dies der leiberrige Zivilkommissar in Nassau, Gustav von Dieß, der bereits sieben Monate lang die Verwaltung Nassaus geführt hatte und vorher Landrat des Kreises Wehlar war.

Sonntagsgedanken (3. März 1917).

Läuterung.

Dieser Krieg dient nicht nur zur Abwehr der äußeren, sondern auch zur Abwehr der inneren Feinde deutschen Wesens. Er soll ein Läuterungsprozess unseres Volkstums werden. Wehe uns, wenn wir das nicht im tiefsten Herzen spüren!

Wer hat einen härteren Kampf zu bestehen, als der, welcher sich selbst besiegen will? Das sollte unsere Lebensarbeit sein, sich selbst zu besiegen; täglich in der Kraft und im Guten zu wachsen.

Thomas von Kempis.

Noch nicht Zeit! — noch nicht Zeit!

Noch zu groß der Menschen Herrlichkeit.

Noch zu oberflächlich ist sein Sinn.

Noch zu viel jagt er nur nach Gewinn.

Bessern muß die harte Prüfungszeit.

Noch nicht Zeit! — noch nicht Zeit!

Champagne-Kriegszeitung.

Gottesdienst-Ordnung in Oberlahnstein.

In der Pfarrkirche zum hl. Martinus.

Zweiter Fastensonntag, den 4. März 1917.

Beginn der Osterferien.

7 1/2 und 7 3/4 Uhr hl. Messe: 8 Uhr Sonntagsmessen (Grühmesse, 9 Uhr Schulmesse mit Predigt; 10 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt. Nachmittags 3 Uhr Kreuzwegandacht; 3 1/2 Uhr Begräbnis von Frau Barbara Böhm. 5 Uhr Fastenpredigt. Am Dienstag abends 8 Uhr Andacht für unsere Krieger, am Freitag Fastenandacht zu derselben Zeit. Am Mittwoch abends 8 Uhr hl. Fastenandacht. Am Dienstag Mittwoch und Freitag abends von 8 Uhr an ist Gelegenheit zur hl. Beichte für alle Jungfrauen. Zum nächsten Sonntag sind zur hl. Beichte geladen alle Junglinge, bevor sie die Militärpflicht erfüllen.

Gottesdienst-Ordnung der evangelischen Gemeinde.

Sonntag, den 4. März 1917.

Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst. Predigt über das Verden und seine Ursache. 11 1/2 Uhr Kindergottesdienst. 3 Uhr Jungfrauenverein. 5 Uhr Andacht. Die Kriegsbewachten fallen vorläufig noch aus.

Gottesdienst-Ordnung in Niederlahnstein.

Sonntag, den 4. März 1917.

7 Uhr Frühmesse in der Pfarrkirche. 8 1/2 Uhr Kindermesse in der Johanneskirche. 9 1/2 Uhr hl. Messe in der Barbarakirche. 10 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt in der Johanneskirche. Nachmittags 3 Uhr gestützte Marienandacht. 4 1/2 Uhr Andacht in der Johanneskirche. 4 1/2 Uhr Versammlung des Schützengruppenvereins. Abends 7 1/2 Uhr Fastenpredigt. Mittwoch und Samstag nachmittags von 3 Uhr an Gelegenheit zur hl. Beichte für die Jungfrauen. Mittwoch abends 8 1/2 Uhr Fastenandacht verbunden mit Kriegsbewachten. Freitag abends 8 1/2 Uhr Fastenpredigt und Vorbereitung auf die österliche Beichte und Kommunion. Dienstag und Freitag nachmittags 4 1/2 Uhr Stillandacht in der Johanneskirche.

Gottesdienst-Ordnung in Braubach.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 4. März 1917. Reminiscere.

Vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst. Nachmittags 1 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch abends 8 Uhr Kriegsbewachten. Katholische Kirche. Sonntag, den 4. März 1917. 2. Fastensonntag. Vormittags 7 1/2 Uhr: Frühmesse. 10 Uhr: Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr: Fastenandacht.

Bekanntmachungen.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 8. März 1917

Zusammen zur Versteigerung:
Vormittags 8 1/2 Uhr im Distrikt Bademer 67 Raumm. Buchenscheit- und Knüppelholz.
14 Raumm. Eichen- und Eichenbuchscheitholz.
Vormittags 11 Uhr im Distrikt Dietrichsdell Zusammenkunft beim Forsthaus.
208 Raumm. Buchenscheit- und Knüppel.
24 Raumm. Eichenscheit- und Knüppel.
4450 Buchen-Bellen.
Oberlahnstein, den 28. Februar 1917.
Der Magistrat.

Der Unterzeichnete ist als Schiedsmann und Ober-Schieds-Buch als dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
Oberlahnstein, den 2. März 1917.
Der Magistrat. S. H. S.

Petroleumskarten-Ausgabe

Montag vormittags von 9 Uhr ab für Buchstaben von A bis R, nachmittags von 3 Uhr ab für Buchstaben S—Z.
Oberlahnstein, den 3. März 1917.
Der Magistrat.

Heringe zu 37 Bfg. das Stück

bei Kaffat, Gms und Nistling auf je 2 Personen 1 Stück gegen Streichung von Nr. 68 für die Buchstaben von A—R.
Niederlahnstein, den 2. März 1917.
Der Magistrat.

Heringe in Büchsen

zu Mk. 2.30 die Büchse bei Jacob Klug, Christian Klug, Rabenacker, Ring, Wwe. Gms, Böttel.
Niederlahnstein, den 2. März 1917.
Der Magistrat.

Suche Gar-en sowie

M. Klee- od. Akerstich

möglichst in der Stadt zu

suchen. Mittelstraße 9

Ein hochtragendes

Rind sowie eine Kuh

welche schon zum 3. mal kalbt zu

verkauft. Oberlahnstein,

Gochstraße 3

Spielplan

des Coblenzer Stadttheaters.

Samstag, 3. März: „Johannis-

fener.“

Sonntag 4. nachmitt.: „Rust-

lands Mädel“, abends: „Die

Räuber.“

Montag, 5. März: Geschlossen.

Dankagung.

Für die so zahlreiche Be-

teiligung und die liebevollen

Kranzspenden bei der Beer-

digung unseres lieben Toch-

terchen und Schwesterchen

Anna Katharina

sagen wir Allen unsern

herzlichsten Dank.

Oberlahnstein 3. 3. 1917.

Familie

Christian Meuer

Dankagung.

Für die so zahlreiche Be-

teiligung und die liebevollen

Kranzspenden bei der Beer-

digung unsrer lieben Toch-

terchen

Gertrude

sprechen wir Allen unsern

herzlichsten Dank.

Oberlahnstein 3. 3. 1917.

Dito Wilde, Gärtnin

und Frau Sophie geb.

Meuer

Herzlichen Dank

Ich spreche hiermit aus der

Stadt Oberlahnstein, für das

schöne Weihnachtsfest.

Willi v. Bock, Karl Fischer,

Kumpanen.

Ein Waggon Kalidünger

ist eingetroffen.

(50—52% Chlorcalcium.)

Derselbe eignet sich ganz vorzüglich für Kar-

toffeln, Knollengewächse, Hafer und Rce. Bei Kar-

toffeln benötigt man zirka 1 1/2—2 Zentner auf den

Morgen und wird 14 Tage vor dem Kartoffellegen

gestreut. Bei Hafer kann man ihn als Kopsdünger,

oder auch vor der Aussaat derselben in den Boden

bringen. Die Nachfrage ist groß, bitte deshalb

frühzeitig um Bestellung. Die Füll-Güde müssen ge-

schüttet werden.

Gleichzeitig offeriere von meinem Lager

40% Kali und Rainit.

Hochachtungsvoll

Christian Wiegardt,

Braubach.

2 Maschinisten

und 4 Arbeiter (auch Ge-

hilfsdienstpflichtige finden dau-

ernde Beschäftigung b. g. Lohn.

Gescho. Helbach, G. m. b. H.,

Vaggeleibetrieb, Oberlahnstein.

Gochstraße 8.

Ein brauchbares,

gutes,

10jähriges

Arbeitspferd

steht zum sofortigen Verkauf.

August Ehrst, Raststätten.

Gesucht für Saison.

Mädchen, die auch servieren

können, für die Zimmer, Beis-

schänken, Mädchen für die

Spätküche, Mädchen zum Waschen

und Bügeln zum 15. April ge-

sucht.

Darmstädterhof,

Gms.

Gebrauchte

Weinflaschen

läuft zu guten Preisen

G. S. Böhm,

Weinhandlung

Oberlahnstein

Ausstopfen

von Vögeln und Tieren. Natur-

getreue Verkleidung.

Jean Brünig

Coblenz, Böhrestraße 47/49 II.

Suche alleinstehende tüchtige

Frau od. alt. Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit.

Wo sagt die Geschäftsstelle.

Stundenmädchen

für vormittags ist oft gefucht.

Werkstr. 4 II.

Zieh best. mit 9.—10. März.

Naturschutz-

Geld-Lose

330 Mk. Hauptgewinn

100,000 Mark.

Porto und Liste 35 Bfg.

Berliner Lose 3 1.— Mk.

Hauptgewinn 10,000 Mk.

1 Naturschutzpark u. 3 Ber-

liner Lose in eleg. Briefstasche

incl. Porto und 2 Listen nur

7.— Mk., versendet

Jos. Boncelet

Glücks-Lotteriebahn,

Coblenz Böhrestraße 72.

Dr. Zimmermann'sche

Handelschule

Coblenz.

8 Handels- und

höhere Handels-

fachklasse

für beide Geschlechter.

Beginn des neuen

Schuljahres

24. April 1917.

Näheres durch Prospekt.

Hat neuer Kuch

Gareibsekretär

best. Näh. in der Geschäfts-

stelle.

Herr dein Wille geschehe!



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Rat-

schlusse gefallen meine innigstgeliebte Gattin unsere treusorgende, her-

zensgute Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Sophie Geil geb. Kuchler

heute abend 9 1/2 Uhr zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Sie starb nach langem mit christlicher Geduld ertragenem Leiden,

wohl vorbereitet und versehen mit den Heilmitteln ihrer Kirche im Al-

ter von 52 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen

Josef Geil, Gasmesser.

Margarete Geil,

Josef Geil, 3. St. im Felde.

Oberlahnstein den 2. März 1917.

Die Beerdigung findet am Montag Nachmittag 3 1/2 Uhr

vom Sterbehause Wilhelmstraße 19 aus statt.

Dankagung.

Für die liebevolle Hilfe während der langen

Krankheit sowie für die so zahlreiche Beileidigung

und den liebevollen Kranzspenden bei der Beer-

digung meiner nun im Gott ruhenden innigst-

geliebten Gattin unserer lieben guten Mutter,

Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Veronika Schenker

geb. Braun,

sagen wir Allen unsern tiefgefühltesten Dank.

Oberlahnstein, den 3. März 1917.

Der trauernde Gatte und Kinder.

Dankagung.

Für die uns bei dem schweren Verluste unseres

lieben Sohnes und Bruders

Josef

erwiesenen Teilnahme sagen wir Allen unsern herz-

lichsten Dank

Hof Liebenack, den 1. März 1917.

Familie Lippert

Nachsendorf für herrenschaftlichen

Obst- und Gemüsegarten

Gärtner

oder Gärtnerin

gesucht. Meldungen an

Pr. H. Romy

Sendorf.

Auf- u. Umfärben

aller Kleidungsstücke

in ungetrenntem Zustande

in jeder beliebigen Farbe

führt schnellstens aus

Färberei Bayer

Oberlahnstein,

Ruchstraße 4

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zig. Naturk. LI Mk. 1.60

100 " " " 2.30

100 " " " 2.50

100 " " " 3.20

100 " " " 4.50

Versand nur gegen Nachnahme

von 100 Stück an.

prima Qualität von 10

bis 20. — M. p. Mille

Goldenes

Zigarettenfabrik

Kras

G. m. b. H.

KOLN, Ehrenstraße 34.

Telefon A 9068.

Todes-Anzeige.

Es hat Gott dem All-

mächtigen gefallen, gestern

Abend 7 1/2 Uhr unser liebes

Söhnchen, Bräderchen, En-

kelchen und Neffe

Franz Josef

im zarten Alter von 11 Mo-

naten nach kurzem Kra-

nkenslager wieder zu sich in

den Himmel aufzunehmen.

Um stille Teilnahme bit-

ten die trauernden Eltern

Elischafer

Ehr. Brüder u. Frau

Gertrude, geb. Reich.

Oberlahnstein und Camp,

den 3. März 1917.

Die Beerdigung findet

Montag nachmittags 1 Uhr

von Bahnhofstr. 4 aus statt.

Zum Beschneiden

und Verebeln

u. Obstbäumen, Zwerg-

obst, Weinstöcken

empfehlen sich

Er. Fröh, Mehlen.

Ein

mobiliertes Zimmer

mit Tisch und Heizung in

Niederlahnstein gefucht.

Angebote unter „Zimmer“

an die Geschäftsstelle.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Straßengesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Zustiftreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von der Beschlagnahme werden betroffen: Metallische aus Bronze gegossene Glocken mit Ausnahme der in § 3 aufgeführten Brongeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Kriegsministeriums oder durch die Militärbeschlagnahmestelle freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Brongeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 Kg. beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalmittel bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerfahrzeugen.

§ 4.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Beschlagnahme betroffenen Brongeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Straf-anstalten, Rathhäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Brongeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Brongeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Brongeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metallmobilmachungsstelle der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Kriegsministeriums oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Beschlagnahme beauftragten Behörden erfolgen.

Die Verlegung zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Brongeglocken bleibt unberührt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straßengesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verpfändet oder ein anderes Veräußerungs- oder Verpfändungs-geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilten oder sonstig nützliche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die veräußert sind im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilten oder sonstig nützliche oder unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Brongeglocken.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Brongeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Brongeglocken werden durch besondere an dem Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Brongeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeckeln, Biertrugbedeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Eingiehung der beschlagnahmten Brongeglocken.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbrongezahlende Uebnahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebaute Glocke wie folgt festgesetzt:

a) bei Glocken*) mit einem Gesamtgewicht über 665 Kg. auf 2,00 M für das Kilogramm, zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 M für das Gießgut;

b) bei kleinen Glocken bis zu 665 Kg. auf 3,50 M für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

Rabattgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute Gesamte Brongegewicht.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Brongeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Brongeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Viktoriaplatz 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Brongeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erteilten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückzustellen;

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Brongeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind;
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll;
3. wenn die Kosten des Einbaues der Brongeglocken an sich die Hälfte des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebaute Brongegewicht überschreiten würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Mobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Brongeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Brongeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlagnahme oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Brongeglocken werden 2,50 M vergütet.

§ 11.

Anfrage und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Brongeglocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. März 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

Ia 13136/2. 17.

*) Unter Glocken im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Brongeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

Belohnung von 300 Mark

für denjenigen ausgesetzt, der den in voriger Woche erfolgten Einbruch in die Burg Lahnstein so aufklärt, daß der Täter gerichtlich bestraft werden kann.

Oberlahnstein, den 23. Februar 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Bruno Krause,
Assistenzarzt an der psychiatrischen Klinik
an der Universität Rostock und Fran
Käthe, geb. Wagner
zeigen die glückliche Geburt eines
Sohnes
an.
Rostock-Gehlsdorf, am 1. März 1917.

Lichtbild-Bühne
Oberlahnstein
im Saale zur Marksburg
Hochstraße 72.

Sonntag, den 4. März Denervorstellung.
Fortwährend zu sehen.
— Spielplan. —

Eiko-Week optische Veranschaulichung unserer
Feldpatronen auf sämtlichen Kriegs-
schauplätzen. Original-Aufnahmen.

... es hat nicht sollen sein!
Erregende Liebestragödie in 3 Akten von Rudolf
bel Jopp. In kurzen prägnanten Bildern zieht die
Lebensgeschichte eines armen jungen Mädchens an uns
vorüber u. s. w.

Heiterkeit Lustspiel-Schlager Lacherfolg.

Die oder keine
Nach einem Lustspiel von S. Philippi. Bearbeitet
und inszeniert von William Karst. Ergebnisse
eines Mädchens während der Einquartierung.

Sprühender Wig.

Was Gott zusammengefügt hat.
Ein Bild aus dem Leben in ergreifender Darstellung.

Bubis neuester Streich. **Der überwundene Vater.**
Eine lustige Geschichte. Tolle Komödie.

In Vorbereitung.

Stolz weht die Flagge schwarz weiß rot.
Großes Marine-Schauspiel in 5 Akten.

Um gütigen Zuspruch bittet
Die Direktion.

Gewerbliche Fortbildungsschule
Niederlahnstein.
Der Unterricht beginnt wieder am Montag, den 5.
März d. J.

Hilfsdienst.
Für verantwortungsvolle leichte Arbeiten
finden einige fleißige Personen bei uns
dauernde Beschäftigung.

Löhnberger Mühle
Niederlahnstein.

Pferdemarkt in Coblenz
am Mittwoch, den 14. März 1917, vormittags auf
dem städtischen Schlachthof und Viehhof.
Der Oberbürgermeister.

Meiner verehrten Kundschaft zur Kenntnis, daß
Gemüsesamen
in genügender Menge und guter Ware vorhanden ist.
Anton Zeutzius.
Burgstraße 20.